

Dienstvereinbarung zwischen der Präsidentin / dem Präsidenten und dem Gesamtpersonalrat zum Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie von Betriebsärztinnen und -ärzten an der Humboldt-Universität zu Berlin (DV Umsetzung DGUV-V2)

Ziele

Die Humboldt-Universität hat sich in ihren Grundsätzen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vom 28.02.2014 zur Daueraufgabe gemacht, den Schutz der Gesundheit aller Universitätsbeschäftigten zu optimieren¹.

Für die Universitätsleitung und die Personalvertretungen¹ der HU sind Gesundheits- und Arbeitsschutz unverzichtbare Bestandteile des Personalmanagements. Die Arbeitsbedingungen in Forschung, Lehre und Universitätsverwaltung sind so zu gestalten, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten erhalten und gefördert werden. Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen ist durch präventives Handeln vorzubeugen. Diese Zielsetzung erfordert die erhöhte Aufmerksamkeit und Unterstützung aller Führungskräfte.

Gemäß diesen Zielen stellen sich die Unterzeichnenden der Vereinbarung der Herausforderung, vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltssituation der Universität, die Beschäftigungs- und Studienbedingungen unter größtmöglicher Berücksichtigung der sozialen und gesundheitlichen Belange mit dem Anspruch einer leistungsstarken, exzellenten öffentlichen Lehr- und Forschungseinrichtung in Einklang zu bringen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ vom 01. Januar 2011, die den Rahmen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz setzt, bezüglich der Situation der HU konkretisiert.

(2) Aufgrund der Vorgaben des DGUV V2 hat der folgende Personenkreis Anspruch auf eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung, bestehend aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung gemäß DGUV-V2:

- Tarifbeschäftigte,
- Beamtinnen und Beamte,
- Professorinnen und Professoren,
- Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
- nebenberuflich tätige wissenschaftliche u. künstlerische Angehörige der Universität,

¹ siehe dazu: Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Managementsystem der HU (AGUM), <http://hu-berlin.agu-hochschulen.de/index.php>

- Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten,
- Studentische Beschäftigte

Die Anzahl der in Satz 1 Genannten wird bei der Berechnung der kalkulatorischen Betreuungszeiten gemäß Anlage 1 zugrunde gelegt

(3) Nach dieser Vereinbarung sind weiterhin für Studierende betriebsspezifische Einsatzzeiten gem. Anlage 2 vorzusehen.

(4) Diese Vereinbarung gilt für alle Gebäude und Liegenschaften, die von der Humboldt-Universität selbst genutzt werden, somit auch für Mietobjekte.

§ 2 Verantwortlichkeiten

(1) Die Präsidentin / Der Präsident der HU trägt grundsätzlich die Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

(2) Gemäß der „Verwaltungsanweisung über Verfahren und Zuständigkeiten zur Umsetzung von Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits- und des Umweltschutzes an der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 30. Juni 2010 hat die Präsidentin / der Präsident die Zuständigkeit und die Aufsicht für den Einsatz der Betriebsärztinnen und -ärzte sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit auf das für Personal zuständige Mitglied des Präsidiums delegiert.

(3) Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Abk. Sifa) und die Betriebsärztinnen und -ärzte (Abk. BÄ), werden von dem für Personal zuständigen Mitglied des Präsidiums im personalvertretungsrechtlich vorgesehenen Verfahren bestellt oder abberufen Sie unterstützen die Arbeitgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Sie entwickeln auf der Grundlage ihrer Erfahrungen und ihres Fachwissens Vorschläge für die Umsetzung der DGUV-V2, die den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen, Priorisierungen erlauben und den gesetzlichen Anforderungen genügen. Weiterhin informieren und beraten sie die zuständigen Personalräte. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und -ärzte tragen die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer Beratung und der vorgeschlagenen Maßnahmen. Sie haben keine Weisungsbefugnis.

(4) Der Arbeitsschutzausschuss (ASA) der HU ist das betriebliche Steuerungsgremium, in dem die weitere Umsetzung der DGUV-V2 gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 3 dieser Vereinbarung zur Evaluierung, regelmäßig erörtert wird und ggf. Beschlussempfehlungen für das Präsidium erarbeitet werden.

Dies gilt insbesondere für Vorschläge zur betriebsspezifischen Betreuung auf der Grundlage von Jahresberichten der Sifa und BÄ.

Diese Aufgabe ist in die Geschäftsordnung des ASA, in den § 9 „Tagesordnung“ aufzunehmen.

Die Bildung einer zeitweiligen Evaluierungskommission über den ASA hinaus, bleibt vorbehalten.

§ 3 Betriebsärztliche Betreuung an der HU

(1) Art und Umfang der betriebsärztlichen Betreuung ergeben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen sowie aus dem Aufgabenkatalog nach den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

(2) Die betriebsärztlichen Leistungen im Rahmen der DGUV-V2 werden im personalvertretungsrechtlich vorgesehenen Verfahren mit dem GPR dem Arbeitsmedizinischen Zentrum der Charité (AMZ) als überbetrieblichem arbeitsmedizinischen Dienst übertragen. Der bestehende Vertrag wird in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt und durch ein periodisch zu aktualisierendes Leistungsverzeichnis ergänzt.

(3) Die HU stimmt mit dem AMZ ab, wer Hauptansprechpartner:in des AMZ ist, und wer das AMZ in den für Arbeits- und Unfallschutz zuständigen Gremien vertritt.

§ 4 Die Fachkraft für Arbeitssicherheit an der HU

(1) Art und Umfang der Betreuung ergeben sich aus den Gefährdungsbeurteilungen sowie aus dem Aufgabenkatalog nach den § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes.

(2) Die Sicherheitsfachkräfte sind Beschäftigte der Humboldt-Universität. Sie sind in einer Arbeitsgruppe zusammengefasst und werden von einer „Leitenden Fachkraft“ geführt.

(3) Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben, die über die DGUV-V2 bzw. über den unter §1 Abs. 4 bestimmten Objektbereich hinausgehen, sind bei der Stellenausstattung zu berücksichtigen.

(4) Die leitende Fachkraft ist verantwortlich für die Aufgabenverteilung und Koordinierung unter den Sifa sowie für die Zusammenarbeit mit den BÄ.

(5) Wegezeiten sind im Sinne der DGUV-V2 grundsätzlich keine Einsatzzeiten, sie werden jedoch auf die tarifliche Arbeitszeit angerechnet.

§ 5 Ermittlung der Einsatzzeiten

(1) Beschäftigtenzahl

Die Gesamtzahl der Beschäftigten errechnet sich als sogenannte `Kopfzahl` aller voll- oder teilzeitbeschäftigten Personen, unabhängig davon, ob die Stellen haushalts- oder drittmittelfinanziert sind. Eingeschlossen darin sind die studentischen Beschäftigten.

Die Zahlen werden mindestens zum Stichtag des 1.1. des Jahres gemäß Anforderung aus der DGUV-2 von der Personalabteilung bereitgestellt (siehe auch Anlage 1).

(2) Betriebsarten und Betreuungsgruppen

Die HU ist grundsätzlich in die Betriebsart „Weiterführende Schulen“ nach WZ Code 85.4 „Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht gem. Anlage 2 Punkt 4 der DGUV-V2 zuzuordnen.

Daraus ergibt sich grundsätzlich die Betreuungsgruppe III mit einer Betreuungszeit von 0,5 h pro Beschäftigten gemäß § 5 (1) dieser Vereinbarung.

Die Humboldt-Universität berücksichtigt im betriebsspezifischen Teil dieser Vereinbarung in entsprechendem Umfang Beschäftigte mit besonderen Gefährdungen in der Betreuungsgruppe II.

Nach der Begriffsbestimmung „Betrieb“ in Anhang 1 zu § 2 der DGUV-V2 können an der Humboldt-Universität auf Grund ihrer Gefährdungspotentiale Einrichtungen (analog von Betriebsteilen) auf entsprechende Betriebsarten gem. WZ-Schlüssel 72.1 „Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften“ mit der Betreuungsgruppe II zugeteilt werden (siehe Anlage 1).

(3) Gesamt/Regelbetreuung

Die Gesamt- bzw. Regelbetreuung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsärztinnen und -ärzte setzt sich zusammen aus der Grundbetreuung, deren Einsatzzeiten durch die DGUV-V2 festgelegt werden, und aus der betriebsspezifischen Betreuung, die als besondere Anforderungen des Universitätsbetriebs zu vereinbaren sind.

Die Berechnung ist in Anlage 1 dieser Dienstvereinbarung zu finden.

4) Betreuungsleistungen und Leistungsermittlung

Die Aufgabenfelder der Sifa und BÄ in der Grundbetreuung werden grundsätzlich nach Anhang 3 zu Anlage 2, Abschnitt 2 sowie in der betriebsspezifischen Betreuung nach Anhang 4 zu Anlage 2, Abschnitt 3 der DGUV-V2 ermittelt.

Grundlegende Auslöse- und Aufwandskriterien sind in Anlage 2 dieser Dienstvereinbarung bestimmt.

(5) Leistungsanteil Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Die Sifa und BÄ erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der ihnen obliegenden Tätigkeitsbereiche..

In der Gesamtbetreuung wird der zeitliche Leistungsanteil der Sifa mit 60 von Hundert und der BÄ mit 40 von Hundert angestrebt. Die Humboldt-Universität evaluiert in regelmäßigen Abständen (2 Jahre) die jeweiligen Leistungsanteile und veranlasst ggf. eine Anpassung.

Die Humboldt-Universität sichert zu, für die Einhaltung des gesetzlichen Leistungsumfangs arbeitsmedizinischer Leistungen (beispielsweise auch Wunschvorsorgeuntersuchungen, sozial-psychologische Beratung, Laborleistungen, Impfungen und so weiter) Sorge zu tragen.

(6) Leistungsänderung

Die Universität stellt den gesetzlichen Leistungsumfang der Betreuung sicher. Die nach dem Personalvertretungsrecht vorgesehene Beteiligung des Personalrates bei einer Einschränkung oder Entziehung von Aufgaben der*s Betriebsärzt*in oder einer Fachkraft

für Arbeitssicherheit bleibt davon unberührt. Eine Änderung der wahrzunehmenden Aufgaben erfordert die umgehende Anpassung der Betreuungszeiten

(7) Sonderleistungen

Werden nach Zustimmung der Universitätsleitung Leistungen, die über die Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsärztin/ des Betriebsarztes hinausgehen für spezielle Gebiete z.B. der gentechnischen Sicherheit sowie vertragliche Leistungen für außeruniversitäre Einrichtungen erbracht, sind diese getrennt auszuweisen und zusätzlich zum HU-Bedarf zur Verfügung zu stellen. Sie gelten nicht als Nebentätigkeit.

§ 6 Dokumentation und Evaluation

(1) Gemäß § 5 DGUV-V2 berichten die Sifa und BÄ regelmäßig im ASA über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Sie erstellen jährlich bis 31. März einen schriftlichen Tätigkeitsbericht gegliedert in Grund- und spezifischen Betreuung. Der Bericht kann von den Sifa und BÄ zusammen verfasst werden.

(2) Die Dokumentation gibt hauptsächlich Informationen über Betreuungsschwerpunkte sowie über den zeitlichen Umfang der Betreuungsleistungen.

(3) Im Rahmen der Berichterstattung erfolgt die Aufbereitung und Darstellung von Daten in einer Weise, dass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht möglich sind. Es sind die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz zu beachten.

(4) Die Umsetzung der DGUV-V2 wird grundsätzlich hinsichtlich der notwendigen Betreuungszeiten alle zwei Jahre im ASA oder ggf. in einer Evaluierungskommission überprüft und ggf. angepasst. Die aktuellen Beschäftigtenzahlen, die daraus resultierenden Betreuungszeiten, o.g. Dokumentationen sowie gesetzliche Änderungen werden dabei berücksichtigt. Die regelmäßige Erörterung gemäß § 2 (4) bleibt davon unberührt.

(5) Bei entscheidenden gesetzlichen Änderungen bzw. Leistungsänderungen ist innerhalb von 3 Monaten die Dienstvereinbarung zu überprüfen.

§ 7 Datenschutz

Im Rahmen von Gesprächen (z.B. ASA), die im Zusammenhang mit der Betreuung gemäß DGUV-V2 geführt werden, sind die bestehenden arbeitsvertraglichen und beamtenrechtlichen Verschwiegenheitspflichten zu beachten und Gesprächsbeteiligte darauf hinzuweisen.

Die Universität wirkt darauf hin, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzt*innen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um im Rahmen ihrer Tätigkeit die der Sensibilität der Daten entsprechende Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Sie wird öffentlich und barrierefrei zugänglich gemacht sowie allen Beschäftigten der Humboldt-Universität zu

Berlin zur Kenntnis gegeben. Dies gilt auch für weitere Änderungen der Dienstvereinbarung. Mit Inkrafttreten dieser aktualisierten Dienstvereinbarung tritt die am 23. Juni 2016 geschlossene Dienstvereinbarung gleichen Namens außer Kraft.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil der Dienstvereinbarung und können im Rahmen der Evaluation in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(3) Diese Dienstvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Änderungen bedürfen des Einvernehmens zwischen Universitätsleitung und Gesamtpersonalrat.

(4) Die Dienstvereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende für ungültig erklärt/gekündigt werden. Dies bedarf der Schriftform.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, spätestens im darauffolgenden Monat Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Wird eine neue Dienstvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der in Satz 1 erwähnten Frist in Kraft gesetzt/abgeschlossen oder erklärt eine Seite die Verhandlungen für gescheitert, kann die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen angerufen werden. Bis zur Umsetzung der Entscheidung der Einigungsstelle gilt die Dienstvereinbarung fort.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten Teile der Dienstvereinbarung für unwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung in vertrauensvoller Zusammenarbeit eine dem gewollten Ziel möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Berlin, den 03.08.2022



Prof. Dr. Peter A. Frensch, PhD.

Präsident der HU Berlin

Berlin, den 01.08.2022



René Pawlak

Vorsitzender des GPR der HU Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6

10117 Berlin

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zur Umsetzung der DGUV-V2

Betreuungszeiten

Für die Bestimmung der kalkulatorischen Betreuungszeiten werden unabhängig vom Anwendungsbereich des § 3 PersVG Berlin folgende Beschäftigtengruppen und, soweit erforderlich, auch Studierende der HU berücksichtigt:

1. Beschäftigte (Köpfe) in den verschiedenen Mitarbeitergruppen:

- **Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

Das sind hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- **Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler**

Das ist wissenschaftliches Personal in befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen.

- **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik, Service und Verwaltung**

- **Weitere Mitglieder der HU Berlin**

Das sind Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren

studentische Hilfskräfte und Auszubildende (einschließlich der Referendarinnen und Referendare).

- **Nebenberuflich sowie weitere Tätige an der HU Berlin**

nebenberuflich tätige wissenschaftliche u. künstlerische Angehörige der Universität,
Übungsleiterinnen und Übungsleiter,
Praktikanteninnen und Praktikanten

Die zugrunde liegende Beschäftigtenzahl ist aus der jährlichen Personalstatistik, die von der Personalabteilung der HU veröffentlicht wird, zu ersehen:

<http://www2.hu-berlin.de/personalstatistik/components/personal/daten.php>.

rd. 6166 Beschäftigte insgesamt (Stichtag 31.01.2021: 6166)

davon

rd. 5166 Beschäftigte Betreuungsgruppe III

Diese Beschäftigten erfordern eine Grundbetreuung von 0,5 h pro Kopf und Jahr.

rd. 1000 Beschäftigte Betreuungsgruppe II

besonders in Bereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Lebenswissenschaftlichen Fakultät sowie in technischen Bereichen – unter anderem experimentelle Arbeitsplätze, Werkstattarbeitsplätze u.ä.

Diese Beschäftigten erfordern eine Betreuung von 1,5 h pro Kopf und Jahr.

2. Kalkulatorische Betreuungszeiten (Stichtag 31.01.2021)

2.1 Grundbetreuung

Aus der Zahl der Beschäftigten in der Betreuungsgruppe III resultiert eine Gesamteinsatzzeit in der Grundbetreuung von

2583 h

Bei einer Verteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsärztinnen und Betriebsärzte (BÄ) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) von 40 zu 60 ergeben sich:

BÄ 1033 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,579 VZÄ**,

SiFa 1550 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,930 VZÄ**.

2.2 Betriebsspezifische Betreuung

2.2.1 Arbeitsplätze mit besonderen Gefährdungen und Risiken (Betreuungsgruppe II)

Aus der Zahl von 1000 Beschäftigten mit besonderen Gefährdungen und Schutzanforderungen, eingeschlossen Beschäftigte hinsichtlich Schwerbehinderung und Anforderungen an Barrierefreiheit, resultiert ein Mehraufwand von

1500 h

Bei einer Verteilung der Einsatzzeiten auf Betriebsärzt:innen (BÄ) und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) von 40 zu 60 ergeben sich:

BÄ 600 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,336 VZÄ**,

SiFa 900 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,540 VZÄ**.

2.2.2 Zusätzliche Leistungen Betriebsärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und gesetzlicher Betreuungsleistungen

BÄ 250 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,140 VZÄ**.

zzgl. zusätzlicher Personal- und Untersuchungsaufwand des AMZ (Bsp. Laborleistungen, psychologische Beratung einschl. Suchtberatung)

BÄ 100 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,056 VZÄ**.

Zusatzleistungen gegenüber Studentinnen im Mutterschutz

2.2.3 Arbeitsschutzmanagementsystem

einschließlich der Aufgaben zur Gestaltung und Pflege der AGUM-Plattform (auch als englischsprachige Version)

BÄ 100 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,056 VZÄ**,

SiFa 1000 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,560 VZÄ**.

2.2.4 Studierende, insbesondere in naturwissenschaftlichen und agrarwissenschaftlichen Praktika (eingeschlossen Auslandsreisen)

BÄ 250 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,140 VZÄ**,

SiFa 750 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,450 VZÄ**

2.2.5 Einführung neuartiger Arbeitsmittel, Stoffe und Materialien, Schaffung neuartiger Arbeitsstätten mit besonderen Gefährdungen, Schutzmaßnahmen beim Bauen im laufenden Betrieb, Vorbereitung von Baumaßnahmen

BÄ 200 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,112 VZÄ**,

SiFa 1000 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,560 VZÄ**.

2.2.6 Beteiligung an der Schaffung und Pflege eines Systems der Gefährdungsbeurteilungen, incl. Psych. Gefährdungsbeurteilung

BÄ 250 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,140 VZÄ**,

SiFa 500 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,300 VBE**.

2.2.7 Beteiligung an Sonderaktivitäten, Sonderprogrammen und Sonderveranstaltungen

- Brandschutz- und Notfallorganisation (auch AED)
- Konfliktprävention, Eltern-Kind-Zimmer
- Gesundheitsmanagement und Gesundheitstag
- Umwelt- und Klimaschutz und Nachhaltigkeit
- Konferenzen und Tagungen

BÄ 250 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,140 VZÄ**,

SiFa 250 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,150 VBE**.

2.3. Rechengröße zu Betreuungsleistungen für HU-Arbeitnehmer:innen oder Beamte:innen bei Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit

- Weizenbaum-Institut,
- Berlin University Alliance (BUA),
- IQB.

BÄ 150 h (bei Jahresarbeitszeit: 1784 h) entspricht **0,084 VZÄ**,

SiFa 150 h (bei Jahresarbeitszeit: 1667 h) entspricht **0,090 VBE**.

2.4 Gesamtbetreuung

BÄ: 3134,49h, 1,757 VZÄ entspricht **gerundet 1,8 VZÄ**, (34,5 %
Betreuungsanteil)

(incl. zusätzlicher ambulanter Leistungen ohne Zeitangabe)

Sifa: 5962,86h, 3,577 VZÄ entspricht **gerundet 3,6 VZÄ**, (65,5 %
Betreuungsanteil)